

## Checkliste: Schwangerschaft in der Zahnarztpraxis

**Mitteilung der Schwangerschaft an den Praxisinhaber**

**Die angestellte ZFA/ZÄ teilt dem Praxisinhaber die Schwangerschaft und den Tag der mutmaßlichen Entbindung mit**

**Gefährdungsbeurteilung/  
Beschäftigungsverbot?**

Der Praxisinhaber muss aufgrund einer (schriftlichen) Gefährdungsbeurteilung entscheiden:  
ist ein Wechsel/eine Einschränkung der Arbeitsaufgaben notwendig/möglich?

Eine Weiterbeschäftigung oder Umsetzung auf einen gefährdungsfreien Arbeitsplatz notwendig, wenn:

- konservierende Arbeiten
- dentalchirurgische Arbeiten
- Zahnextraktion
- Injektionen
- professionelle Zahnreinigung
- Behandlungsassistenz
- Instrumentenwartung- und Instrumentenaufbereitung
- sonstige Tätigkeiten mit möglichen gesundheitsschädlichen Einwirkungen durchgeführt werden (Röntgen, Gefahrstoffe...)

**Mitteilung der Schwangerschaft an die Aufsichtsbehörde**

Der Praxisinhaber meldet die Schwangerschaft dem Landesamt für Verbraucherschutz Abt. Arbeitsschutz > Formulare und Arbeitshilfen -Mutterschutz-: [Benachrichtigung zur Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau nach § 27 MuSchG](#)

**Mitteilung Krankenkasse im Falle Beschäftigungsverbot**

Nachweis des Beschäftigungsverbots: [Musterformular](#)  
oder Formular evtl. abrufbar auf der Homepage der entsprechenden Krankenkasse Ihrer Angestellten

**Juristische Aspekte eines Beschäftigungsverbotes**

Soweit ein Praxisinhaber trotz eines Beschäftigungsverbotes eine schwangere Angestellte mit Tätigkeiten beschäftigt, bei denen eine Infektionsgefahr nicht auszuschließen ist, drohen ihm nach § 32 Abs. 1, 4 MuSchG Bußgelder und ggf. Haftungsansprüche, sofern es zu einer Gesundheitsschädigung von Mutter und/oder Kind kommen sollte.

Ein Verzicht auf das Beschäftigungsverbot durch die schwangere Angestellte ist nicht möglich, da die Vorschriften des MuSchG bzw. der Gefahrstoffverordnung als abstrakte Schutzvorschriften nicht zur Disposition stehen.

## Wirtschaftliche Aspekte des Beschäftigungsverbotes

- Der Gehaltsanspruch besteht weiter
- Schwangere erhalten während des Beschäftigungsverbotes weiter Arbeitsentgelt vom Arbeitgeber, den sogenannten Mutterschutzlohn. Die Höhe bezieht sich auf das durchschnittliche Arbeitsentgelt der letzten drei Monate, bevor das Beschäftigungsverbot ausgesprochen wurde. Der Arbeitgeber zahlt weiterhin das Bruttoarbeitsentgelt und muss Steuern sowie Sozialversicherungsbeiträge entrichten. Dem Arbeitgeber wird weitergezahltes Arbeitsentgelt und Arbeitgeberbeitragsanteile in vollem Umfang durch die Umlagekasse erstattet.
- Beantragt wird die Ausgleichszahlung bei der zuständigen Krankenkasse, unabhängig davon, ob die Mitarbeiterin gesetzlich oder privat krankenversichert ist. Seit 2011 übermitteln Arbeitgeber Erstattungsanträge für die Entgeltfortzahlungsversicherung direkt aus Entgeltabrechnungsprogrammen heraus oder mittels maschineller Ausfüllhilfen ausschließlich durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen an die zuständige Krankenkasse.
- [Informationsportal \(ITSG\) für Arbeitgeber zum Thema Mutterschutz](#)
- [Steckbrief U2-Verfahren \(Mutterschutz\)](#)
- Umlagekasse U2 Erstattungsanträge übernimmt in den meisten Fällen der Steuerberater Ihrer Praxis
- sowie Antrag auf Erstattung des Arbeitgeberzuschusses zum Mutterschaftsgeld
- Dem Antrag ist ein Attest des Gynäkologen über die bestehende Schwangerschaft beizufügen

## Weitergehende Informationen

Zum Thema Beschäftigungsverbot und -beschränkungen – Informationen für den Arbeitgeber:

[Landesamt für Verbraucherschutz -Mutterschutz und Elternzeit-](#)

Die Broschüre „Arbeitgeberleitfaden zum Mutterschutz“ (Herausgeber: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) informiert gezielt Sie als Arbeitgeber. Die aktuelle Broschüre berücksichtigt alle Änderungen im Bereich des Mutterschutzes, die mit dem neuen Mutterschutzgesetz 2018 in Kraft getreten sind.

[Leitfaden zum Mutterschutz PDF](#)